

# **Entgeltvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag**

**nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Stiftung St. Franziskus**

**Kloster 2**

**78713 Schramberg-Heiligenbronn**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Kreisjugendamt**

**Bahnhofstraße 6**

**78048 Villingen-Schwenningen**

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

**Kinder- und Familienzentrum VS (KiFaz)**

**Tulastraße 8**

**78052 Villingen-Schwenningen**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Modifizierte EB § 30 / SPFH § 31 in  
Verbindung mit schulischer Bildung (SfE)  
und Gemeinschafts- und Freizeit-Elementen**

## § 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Konzeption- und Leistungsbeschreibung/Entgeltvereinbarung vom 11.03.2008 wird für das Leistungsangebot

**Modifizierte EB § 30 / SPFH § 31 in Verbindung mit schulischer Bildung (SfE) und Gemeinschafts- und Freizeit-Elementen Systemische-Familien-Therapie**

das in § 2 dieser Vereinbarung genannte Entgelt vereinbart.

## § 2 Entgelte

Entgelt je geleistete Fachleistungsstunde: 68,99 €.

## § 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

## § 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2025.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2026.

Die Vereinbarung kann vom jeweiligen Vertragspartner unter Wahrung einer Kündigungsfrist von jeweils sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.07.2026.

Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Anpassung des Entgeltsatzes erfolgt auf Antrag des Leistungserbringers gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger. Eine Aufforderung zur Neuverhandlung innerhalb der Bindungsfrist ist nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, auf Verlangen einer Vertragspartei möglich.

Für den Leistungsträger:

LANDRATSAMT  
Schwarzwald-Baar-Kreis  
Jugendamt-  
Bahnhofstraße 6  
78048 Müllingen-Schwenningen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer:

  
Stiftung St. Franziskus